

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 2020

Heft 6

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2020	Seite
Bundesfernstraßen			
37	18. 02. 2020	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 01/2020 Sachgebiet 00.0: Grundsätzliche Angelegenheiten; Allgemeines	186
Straßenverkehr			
38	19. 02. 2020	Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kraftfahr- zeug-Haftpflichtversicherer	186
39	02. 03. 2020	Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kraftfahr- zeug-Haftpflichtversicherer	187
Grundsatzangelegenheiten			
40	18. 03. 2020	Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Ver- kehrs-Beirat (Beirat) beim Bundesministerium für Ver- kehr und digitale Infrastruktur.	187

Nr.	Datum	VkBl. 2020	Seite
Wasserstraßen, Schifffahrt			
41	28. 02. 2020	BAW-Merkblatt Flächige Instandsetzung von Wasserbauwerken mit textilbewehrten Mörtel- und Betonschichten (MITEX), Ausgabe 2019	192
42	02. 03. 2020	Neufassung der Satzung der Lotsenbrü- derschaft Weser II/Jade	192
Aufgebote			
42a	31. 03. 2020	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	199
Nichtamtlicher Teil			
Berichte und Mitteilungen			206

Beilagenhinweis:

Teile dieser Ausgabe beinhalten eine Beilage der Verkehrs-Akademie Dortmund GmbH.

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.verkehrsblatt.de>

AMTLICHER TEIL

Bundesfernstraßen

**Nr. 37 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 01/2020
Sachgebiet 00.0: Grundsätzliche
Angelegenheiten;
Allgemeines**

StB 14/7139.30/010-3262914
Bonn, den 18. Februar 2020

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

– nur per E-Mail –

nachrichtlich:

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Die Autobahn GmbH des Bundes

Fernstraßenbundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

**Betreff: Verzeichnis der veröffentlichten, gültigen
Rundschreiben der Abteilung Bundes-
fernstraßen des Bundesministeriums für
Verkehr und digitale Infrastruktur,
Stand: 01.01.2020**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben

Nr. 17/1990 vom 19.09.1990
StB 15/12/00.03.06/26 Va 90

Nr. 01/2019 vom 15.02.2019
StB 14/7139.30/010-3118585

Anlage: Rundschreiben-Verzeichnis-StB 2020 (nicht
mit abgedruckt)¹

Die am 01.01.2020 gültigen, im Verkehrsblatt veröffent-
lichten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
bzw. Rundschreiben (RS) sind in dem anliegenden „Ver-
zeichnis der veröffentlichten Rundschreiben der Abteilung
Bundesfernstraßen des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur, Stand: 01.01.2020 (Rundschrei-
ben-Verzeichnis-StB 2020)“ aufgelistet.

Von den im „Rundschreiben-Verzeichnis-StB 2019“ ent-
haltenen veröffentlichten ARS/RS sind – außer den aus-
drücklich aufgehobenen – auch folgende ARS/RS nicht in
das Rundschreiben-Verzeichnis-StB 2020 aufgenommen
und hiermit aufgehoben:

ARS-Nr. 49/1992 vom 11.12.1992
StB 30/40.56.00-01/68 Va 92

¹ Abonnenten können ein Exemplar des Rundschreiben-Verzeichnis-
ses StB 2020 unter der Bestellnummer B 5002 zum Sonderpreis von
Euro 12,00 beziehen. Dieses Angebot kann bis zum 31.12. des
Folgejahres nach Veröffentlichung dieser Verkehrsblatt-Ausgabe
und nur einmalig in Anspruch genommen werden. Weitere Exemp-
lare sind zum Preis von Euro 17,00 erhältlich.

ARS-Nr. 13/1994 vom 20.04.1994
StB 12/70.03/23 BM 94

ARS-Nr. 06/1997 vom 16.01.1997
StB 12/70.00.00/8 Va 97

ARS-Nr. 46/2001 vom 14.12.2001
S 12/70.05.00/75 Va 01

ARS-Nr. 21/2006 vom 18.08.2006
S 12/7138.4/021-00529458

ARS-Nr. 06/2010 vom 03.05.2010
StB 14/7133.20/013-1208425

ARS-Nr. 10/2011 vom 01.08.2011
StB 14/7135.4/010-1467167

ARS-Nr. 03/2017 vom 16.01.2017
StB 14/7134.4/010-2742565.

Das Rundschreiben-Verzeichnis ist unter folgendem Link
im Internet abgespeichert:

[http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/
allgemeines-rundschreiben-strassenbau.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/allgemeines-rundschreiben-strassenbau.html).

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 01/2019
hebe ich auf.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBli. 2020 S. 186)

Straßenverkehr

**Nr. 38 Verzeichnis der in der Bundesrepublik
Deutschland zum Geschäftsbetrieb
befugten Kraftfahrzeug-Haftpflicht-
versicherer**

Berlin, den 19. Februar 2020
StV 21/7362.3/1-3277731

Nachstehend wird bekannt gegeben, dass das nachfolgende
Versicherungsunternehmen die Kraftfahrzeug-Haftpflichtver-
sicherung seit dem 31.12.2019 nicht mehr anbieten darf.

SCHWARZMEER UND OSTSEE
Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG
Große Elbstraße 14
22767 Hamburg

(Registernummer 5690)

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Tanja Kehr

(VkBli. 2020 S. 186)

**Nr. 39 Verzeichnis der in der
Bundesrepublik Deutschland
zum Geschäftsbetrieb befugten
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer**

Berlin, den 02. März 2020
StV 21/7362.3/1-3281384

Nachstehend wird bekannt gegeben, dass das französische Versicherungsunternehmen SOGESSUR S. A. im Rahmen seiner Niederlassungstätigkeit in Deutschland auch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten darf.

SOGESSUR S. A. Deutsche Niederlassung
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg

Dem Versicherungsunternehmen wurde die Registernummer 5177 zugeteilt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Frank Albrecht

(VkBli. 2020 S. 187)

Grundsatzangelegenheiten

**Nr. 40 Geschäftsordnung
für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat
(Beirat) beim Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur**

Bonn, den 18. März 2020
AZ.: 363.20/1-1

Aufgrund des § 7b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, erlasse ich die folgende Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat (Beirat) beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Regelungen zur Mitgliedschaft und Organisation des Beirates, seiner Verfahrensabläufe und Gremien wurden nach Anhörung der Beiratsmitglieder festgelegt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Die Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 01. September 2015 wird mit Wirkung vom 30.04.2020 aufgehoben.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Ina Lennarz-Ast

**Geschäftsordnung
für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat (Beirat)
beim Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur (BMVI)
vom
01.05.2020**

**§ 1
Aufgabenstellung**

1. Nach § 7b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird ein Gefahrgut-Verkehrs-Beirat (Beirat) eingesetzt, der das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hinsichtlich der sicheren Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere der Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, berät.
2. Der Beirat befasst sich mit allen Fragen der Beförderung gefährlicher Güter von grundsätzlicher gefahrgutpolitischer Bedeutung und der Organisation der Beratungsgremien; er tagt bei Bedarf.

**§ 2
Mitglieder**

Das BMVI hat für den Beirat die folgenden Stellen benannt:

1. Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), Berlin;

die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin;

das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Berlin;

die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Bonn;

die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Dortmund;

die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig;

das Robert-Koch-Institut (RKI), Berlin;

das Umweltbundesamt (UBA), Dessau-Roßlau;

das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), Koblenz;

das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUBw), Bonn;

das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn;

das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Flensburg;

das Luftfahrt-Bundesamt (LBA), Braunschweig;

die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Berlin;

der Verband der TÜV (VdTÜV), Berlin;

DEKRA, Stuttgart.

Aus der Anlage 1 der Geschäftsordnung sind die allgemeinen und klassenbezogenen Sachgebiete der Sicherheitsbehörden und -organisationen ersichtlich.

2. Bundesländer (Vertretung wird in der Regel von zwei Vertretern oder Vertreterinnen wahrgenommen, die für jeweils fünf Jahre bestimmt werden; eines der Länder soll ein Küstenland sein).
3. Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Berlin;
Deutscher Städtetag, Köln.
4. Verbände und Unternehmen der Wirtschaft, einschließlich der Verkehrswirtschaft:
Der Verband der Chemischen Industrie (VCI), Frankfurt;
der Mineralölwirtschaftsverband (MWV), Hamburg;
der Verband der Automobilindustrie (VDA), Berlin;
der Gemeinschaftsausschuss Deutscher Verpackungshersteller (GADV), Düsseldorf;
der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Berlin;
der Handelsverband Deutschland (HDE), Berlin;
der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Berlin;
der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Frankfurt;
der Bundesverband Spedition und Logistik (DSLVL), Berlin;
der Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt (BDB), Duisburg;
der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Köln (einschl. Deutsche Bahn, Berlin);
der Verband Deutscher Reeder (VDR), Hamburg;
der Deutsche Feuerwehrverband (DFV), Berlin;
die Deutsche Lufthansa AG, Köln;
der DNV GL, Hamburg.
5. Gewerkschaften:
Verdi, Berlin;
Gewerkschaft der Polizei (GdP), Hilden/Berlin;
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Frankfurt/Berlin.
6. Wissenschaft (Benennung erfolgt auf Vorschlag des Beirats).
7. Deutsches Institut für Normung (DIN), Berlin.

§ 3

Stellung der Mitglieder

1. Die dem Beirat angehörenden Mitglieder entsenden zu den Sitzungen in der Regel jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin. Sie haben das Recht, Angelegenheiten, deren Behandlung sie für erforderlich halten, der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Werden Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt, ist über sie in der nächsten Sitzung mündlich durch den Vertreter oder die Vertreterin des antragstellenden Mitglieds vorzutragen.

2. Die von den Mitgliedern entsandten Vertreter oder Vertreterinnen tragen zu den im Beirat zu behandelnden Fragen die Auffassung der von ihnen vertretenen Stelle vor. Sie nehmen zu den aufgeworfenen Fragen nach bester Überzeugung Stellung. Ihre Tätigkeit gegenüber dem BMVI ist ehrenamtlich. Auslagen werden nicht erstattet. Die Mitglieder sollen möglichst durch die Entsendung derselben Vertreter oder Vertreterinnen die Kontinuität der Beratungen fördern.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

1. Den Vorsitz im Beirat führt ein Vertreter oder eine Vertreterin des BMVI.
2. Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem BMVI oder einer von ihm bestimmten Stelle.

§ 5

Sitzungen

1. Die Sitzungen werden von der Geschäftsführung einberufen. Von besonderen Eilfällen abgesehen, ist zu den Sitzungen mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
2. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der vorliegenden Vorschläge der Mitglieder erstellt. Der Tagesordnung sind zu den einzelnen Punkten Beratungsunterlagen beizufügen. Beratungsunterlagen, die nicht der Tagesordnung beigelegt werden, sind in der Regel so rechtzeitig zu versenden, dass sie mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen.
3. Die Tagesordnung kann während der Sitzung des Beirats auf Vorschlag des Vorsitzenden oder der Vertreter der Mitglieder geändert oder erweitert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder des Beirats damit einverstanden ist.
4. Die Beratungen im Beirat erfolgen in freier Aussprache ohne förmliche Beschlüsse. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
5. Über jede Sitzung des Beirats ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift mit den Ergebnissen der Beratungen zu fertigen.
6. Jeder Vertreter und jede Vertreterin eines Mitglieds kann verlangen, dass seine oder ihre Meinung zu bestimmten Tagesordnungspunkten festgehalten wird.
7. Die Mitglieder des Beirats erhalten Abdrucke oder Dateien der Niederschrift mit der Liste der Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen.
8. Die Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen können innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Niederschrift Einwendungen vorbringen. Diese Einwendungen werden in der folgenden Sitzung beraten.

§ 6

Beteiligung der Bundesministerien

1. Die Bundesministerien werden über die Termine der Sitzungen des Beirats und des Ständigen Ausschusses

Gefahrgutbeförderung unter Übersendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen unterrichtet.

2. Die Bundesministerien haben das Recht, Vertreter oder Vertreterinnen zu den Sitzungen zu entsenden und gehört zu werden.

§ 7

Ständiger Ausschuss Gefahrgutbeförderung (AGGB) des Beirats

1. Der Beirat richtet zur kontinuierlichen Gewährleistung der Beratung des BMVI den AGGB ein. Dieser berät das BMVI in allen Fragen, die die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter betreffen, insbesondere in grundsätzlichen Fragen

- der stoffspezifischen Risiken und diesbezüglichen Schutzmaßnahmen beim Transport;
- der Sicherheit des Transports in verpackter Form;
- der Sicherheit des Transports in loser Schüttung, in Tanks und Druckbehältern sowie
- bei fahrzeugtechnischen Anforderungen,

die in den Arbeitsgruppen (§ 8) nicht abschließend oder nicht umfänglich zu klären sind und nur in einer interdisziplinären Betrachtung beraten werden können.

Der AGGB berät den BMVI zeitnah bei der strategischen Ausrichtung der Gefahrgutpolitik.

2. Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (§ 8), die zuständigen Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und je eine sachverständige Person der nachfolgend benannten Stellen an (Mitglieder des AGGB):

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), Berlin;

die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig;

das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Berlin;

die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Bonn;

das Robert-Koch-Institut (RKI), Berlin;

das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn;

das Luftfahrt-Bundesamt (LBA), Braunschweig;

das Umweltbundesamt (UBA), Dessau-Roßlau;

der Verband der TÜV (VdTÜV), Berlin;

DEKRA, Stuttgart;

die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Berlin;

der Verband der Chemischen Industrie (VCI), Frankfurt;

der Mineralölwirtschaftsverband (MWW), Hamburg;

der Industriegaseverband (IGV), Köln;

der Verband der Automobilindustrie (VDA), Berlin;

der Gemeinschaftsausschuss Deutscher Verpackungshersteller (GADV), Düsseldorf;

der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Berlin;

der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Frankfurt;

der Verband der Güterwagenhalter in Deutschland (VPI), Hamburg;

der Bundesverband Spedition und Logistik (DSL), Berlin;

der Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt (BDB), Duisburg;

der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Köln (einschl. Deutsche Bahn, Berlin);

der Verband Deutscher Reeder (VDR), Hamburg;

der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE), Berlin;

der Deutsche Feuerwehrverband (DFV), Berlin;

der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Berlin;

das Deutsche Institut für Normung (DIN), Berlin;

die Gewerkschaften;

der Deutsche Verband Flüssiggas (DVFG), Berlin;

der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe (ZDS), Hamburg.

Stellen, denen der oder die Vorsitzende einer Arbeitsgruppe angehört, entsenden in der Regel keine weitere sachverständige Person in den AGGB. Es ist den Mitgliedern freigestellt, neben der sachverständigen Person einen Stellvertreter der sachverständigen Person zu benennen. Für den Stellvertreter der sachverständigen Person gelten alle Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die auch für die sachverständige Person gelten.

3. Die Mitglieder des AGGB, die besondere Sach- und Fachkunde haben müssen, werden von den vorstehend genannten Stellen dem BMVI schriftlich benannt. Die Tätigkeit der Mitglieder des AGGB gegenüber dem BMVI ist ehrenamtlich, Auslagen werden nicht erstattet.

4. Der oder die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden des AGGB werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des AGGB aus ihrer Mitte gewählt. Das BMVI bestätigt den oder die Vorsitzende(n) und die stellvertretenden Vorsitzenden für jeweils fünf Jahre.

5. Zeit und Ort der Sitzungen stimmt der oder die Vorsitzende des AGGB mit dem BMVI ab und lädt zu der Sitzung ein. Die Länder erhalten die Einladung nachrichtlich. Von besonderen Eilfällen abgesehen, ist zu den Sitzungen mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Es soll mindestens eine Sitzung jährlich stattfinden.

Vorschläge für die zu beratenden Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem BMVI in einer Tagesordnung zusammengefasst.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, der zu den einzelnen Punkten Beratungsunterlagen beiliegen müssen. Beratungsunterlagen, die nicht der Tagesordnung beigelegt werden, sind in der Regel so rechtzeitig zu versenden, dass sie mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen. Werden Angelegenheiten auf Wunsch eines Mitgliedes auf die Tagesordnung gesetzt, so sind sie bei Bedarf zusätzlich in der nächsten Sitzung mündlich durch den Vertreter oder die Vertreterin des Antragstellenden Mitglieds zu erläutern.

Die Tagesordnung kann während der Sitzung des AGGB auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden, des BMVI oder der Mitglieder des AGGB geändert oder erweitert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AGGB damit einverstanden ist.

6. Der oder die Vorsitzende des AGGB legt die Niederschrift über eine Sitzung – außer bei großer Eilbedürftigkeit – spätestens acht Wochen nach Durchführung dem BMVI und den Mitgliedern des AGGB vor. Die Sitzungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen können innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Niederschrift Einwendungen vorbringen. Diese Einwendungen werden erforderlichenfalls in der folgenden Sitzung beraten.

Der oder die Vorsitzende des AGGB unterrichtet erforderlichenfalls den Beirat über wesentliche Themen der Sitzungen.

7. Der AGGB legt die Beratungsergebnisse in Form von begründeten Vorschlägen dem BMVI vor. Soweit es sich um Änderungsanträge zu Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien oder Normentwürfen handelt, sind Textvorschläge auszuarbeiten.
8. Die Geschäftsführung für den AGGB nimmt die vom BMVI im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden bestimmte Stelle wahr.
9. Vertreter oder Vertreterinnen des BMVI nehmen an den Sitzungen des AGGB teil.

§ 8

Arbeitsgruppen des AGGB

1. Die Arbeitsgruppen des AGGB beraten das BMVI in allen Fragen der sicheren Beförderung gefährlicher Güter, die nicht grundsätzlicher Natur sind und die in einer Arbeitsgruppe oder im Zusammenwirken mehrerer Arbeitsgruppen beraten werden können. Hierzu zählen auch zeitnahe Empfehlungen zu Beratungen der internationalen regelsetzenden Gremien. Die Arbeitsgruppen und ihre spezifischen Aufgabenbereiche sind in der Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung benannt. Die aktuellen Mitglieder (Sicherheitsbehörden, Länder, Verbände, Prüforganisationen, Gewerkschaften und Wissenschaft) der Arbeitsgruppen werden auf der Internetseite des BMVI veröffentlicht.
2. Die Mitgliederlisten der Arbeitsgruppen werden vom AGGB gemeinsam mit dem BMVI festgelegt und fortgeschrieben. Die Mitglieder können für eine Teilnahme oder nachrichtliche Beteiligung benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen benennen einzelne Sachverständige für die Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen. Die Anwesenden in einer Sitzung

sollen in der Regel auf einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin je Mitglied der Arbeitsgruppe beschränkt werden; Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des oder der Arbeitsgruppenvorsitzenden im Benehmen mit dem BMVI. Bei der Auswahl der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen ist sicherzustellen, dass eine kontinuierliche längerfristige Teilnahme gewährleistet wird.

3. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden nach Anhörung des AGGB auf Vorschlag des oder der AGGB-Vorsitzenden und seiner Vertreter oder Vertreterinnen vom BMVI für höchstens fünf Jahre bestätigt, eine Verlängerung ist zulässig. Das BMVI unterrichtet den AGGB über die Bestätigung.
4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen organisieren eigenverantwortlich die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen erhalten ihre Arbeitsaufträge vom AGGB oder BMVI. § 7 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die Vorsitzenden sind gehalten, von der Durchführung einer Sitzung abzusehen, wenn eine ausreichende Beratung durch die Nutzung anderer Medien (elektronische Kommunikation) sichergestellt ist. Die Vorsitzenden können weitere Sachverständige themenbezogen auch über einen längeren Zeitraum zur Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen einladen, falls dies für die Erörterung der Themen förderlich ist.
5. § 7 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. Der oder die Vorsitzende informiert den AGGB durch Übersendung des Berichtes. Fragen, die der Beratung durch den AGGB oder GVB bedürfen, erläutert er oder sie in den jeweiligen Sitzungen.
6. Vertreter oder Vertreterinnen des BMVI nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil. Im Rahmen der Bearbeitung der Aufträge erforderliche Informationen über den aktuellen Stand der Diskussionen auf nationaler oder internationaler Ebene stellen die Vertreter oder Vertreterinnen des BMVI im Zusammenwirken mit dem oder der Vorsitzenden sicher.

§ 9

Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Beirats

1. Das BMVI kann bei Bedarf im Benehmen mit dem Beirat weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Beirats einsetzen.
2. Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10

Beteiligung Außenstehender

Zu Sitzungen des Beirats, der Ausschüsse oder der Arbeitsgruppen können die Vorsitzenden Sachverständige sowie Vertreter oder Vertreterinnen von Behörden und anderen Stellen hinzuziehen, wenn sie über besondere Fachkenntnisse verfügen und die Hinzuziehung erforderlich ist.

§ 11

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Beirats, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Ver-

pflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden. Sonstige Beteiligte (§ 10) sind erforderlichenfalls vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 12

Umsetzung der Beratungsergebnisse

Über das weitere Vorgehen zu den Beratungsergebnissen des Beirats, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen entscheidet das BMVI.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Gefahrgut-Verkehrs-Beirats (GVB) im BMVI:

Allgemeine und klassenbezogene Sachgebiete der Sicherheitsbehörden und organisationen

1. Allgemeine Sachgebiete:

Sachgebiet	Sicherheitsbehörde oder -organisation		
Tank/Technik	VdTÜV, Berlin DNV GL, Hamburg Bundeswehr	EBA, Bonn DIN, Berlin	BAM, Berlin DEKRA, Stuttgart
Verpackungs-technik	BAM, Berlin		
Eisenbahnfahrzeugtechnik	EBA, Bonn VdTÜV, Berlin		
Kraftfahrzeug-technik	VdTÜV, Berlin DEKRA, Stuttgart Bundeswehr	DGUV – BG Verkehr, Hamburg	
Binnenschiff-fahrtstechnik	DNV GL, Hamburg GDWS, Bonn	DGUV – BG Verkehr, Hamburg	
Seeschiff-fahrtstechnik	DNV GL, Hamburg	DGUV – BG Verkehr, Hamburg	
Luftfahrts-technik	LBA, Braunschweig		
Strahlenschutz	BASE, Berlin		
Umweltschutz	UBA, Dessau-Roßlau		
Arbeitsschutz	BAuA, Dortmund		
Schutz vor chemischen Gesundheits-gefahren, insbesondere der Toxizität	BfR, Berlin		
Schutz vor biologischen Gesundheits-gefahren	RKI, Berlin		
Flüssige oder gasförmige Massengüter	DGUV – BG Verkehr, Hamburg	BAM, Berlin BfR, Berlin	PTB, Braunschweig DNV GL, Hamburg

2. Klassenbezogene Sachgebiete:

Sachgebiet	Sicherheitsbehörde oder -organisation		
Klasse 1	BAM, Berlin	BAAINBw	BAIUDBw
Klasse 2	BAM, Berlin PTB, Braunschweig	BAuA, Dortmund	VdTÜV, Berlin
Klasse 3	PTB, Braunschweig BAM, Berlin BAuA, Dortmund	DGUV – BG RCI, Heidelberg	
Klassen 4.1, 4.2, 4.3	BAM, Berlin		
Klasse 5.1	BAM Berlin	DGUV – BG RCI, Heidelberg	
Klasse 5.2	BAM, Berlin		
Klasse 6.1	BfR, Berlin BAM, Berlin	DGUV – BG RCI, Heidelberg	
Klasse 6.2	RKI, Berlin		
Klasse 7	BASE, Berlin	BAM, Berlin	
Klasse 8	BfR, Berlin BAM, Berlin	DGUV – BG RCI, Heidelberg	
Klasse 9	Je nach Eigenschaften der einzelnen Stoffe eine der vorstehend genannten Behörden oder Institutionen und UBA, Dessau-Roßlau für umweltgefährdende Stoffe BfR, Berlin für unter Umweltgefährdung geführte Gesundheitsaspekte bei Massengütern im Seeverkehr		

Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Gefahrgut-Verkehrs-Beirats (GVB) im BMVI:

Arbeitsgruppen und ihre spezifischen Aufgabenbereiche

Bezeichnung	Aufgabenbereich
Beförderung	Alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Beförderung (Straße und Schiene einschl. Vor- und Nachlauf zu/von See- und Flughäfen)
Binnenschifffahrt	Alle verkehrsträgerspezifischen Fragestellungen
Klasse 1	Alle Klassifizierungs- und Verpackungsfragen
Klasse 2	Alle Klassifizierungs- und Umschließungsfragen (druckführende Umschließungen)
Klasse 6.2	Alle Klassifizierungs- und Verpackungsfragen
Klasse 7	Alle Klassifizierungs- und Verpackungsfragen zu radioaktiven Stoffen
Klassifizierung	Klassifizierung und Verwendung der Verpackungen/IBCs/Großverpackungen/BK-Container (soweit nicht speziellen Klassen zugeordnet)

Bezeichnung	Aufgabenbereich
Lithiumbatterien/ elektrische Speichersysteme	Alle Fragestellungen zu elektrischen Speichersystemen
Luftverkehr	Alle verkehrsträgerspezifischen Frage- stellungen
Risikobewertung	Alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und -analyse
Seeschifffahrt	Alle verkehrsträgerspezifischen Frage- stellungen
Tanks	Bau- und Prüfvorschriften sowie Verwen- dung von Tanks, BK-Containern und MEMU
Technik/Eisenbahn	Fahrzeugtechnische Fragestellungen zu Eisenbahntransporten
Technik/Straße	Fahrzeugtechnische Fragestellungen zu Straßentransporten
Verpackungen	Bau- und Prüfvorschriften für Verpackun- gen/IBCs/Großverpackungen (soweit nicht speziellen Klassen zugeordnet) und Aerosole

(VkBf. 2020 S. 187)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 41 BAW-Merkblatt Flächige Instand- setzung von Wasserbauwerken mit textilbewehrten Mörtel- und Beton- schichten (MITEX), Ausgabe 2019

Bonn, den 28. Februar 2020
WS 12/5257.16/5-21

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)
Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt I – Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Betreff: BAW-Merkblatt Flächige Instandsetzung
von Wasserbauwerken mit textilbewehrten
Mörtel- und Betonschichten (MITEX),
Ausgabe 2019

Bezug: Erlass WS 12/5257.16/5-21 vom 11.03.2019

Das BAW-Merkblatt „Flächige Instandsetzung von Was-
serbauwerken mit textilbewehrten Mörtel- und Beton-

schichten (MITEX)“ regelt den Einsatz von textilbewehrten
Betonersatzsystemen zur Instandsetzung von Beton- und
Stahlbetonbauwerken im Wasserbau unter definierten
Randbedingungen und Beanspruchungsszenarien. Die
Aspekte Bemessung, Baustoffe und Bauausführung so-
wie Qualitätssicherung werden dabei berücksichtigt. Da-
mit soll die Anwendbarkeit derartiger Systeme als eine
praxistaugliche und ausschreibungsreife Lösung für In-
standsetzungsmaßnahmen mit bestimmten Randbedin-
gungen sichergestellt werden.

Es ist vorgesehen, geeignete Instandsetzungssysteme
(bestehend aus Spritzmörtel/Spritzbeton, textiler Beweh-
rung, Enthäftungsmaterial) in eine Zusammenstellung der
für den Wasserbau zugelassenen Stoffe, Einrichtungen
und Verfahren (Zusammenstellungen Wasserbau) „Textil-
bewehrte Spritzmörtel/Spritzbetone“ aufzunehmen.

Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch die BAW auf An-
trag

- des Herstellers des Spritzmörtels/Spritzbetons,
- des Herstellers der textilen Bewehrung,
- des Herstellers des Enthäftungsmaterials,
- eines Vertreibers dieser Bauprodukte, oder
- der ausführenden Firma.

Die hierzu erforderlichen Dokumente sind in der Anlage 1
des MITEX aufgeführt.

Ich führe hiermit das BAW-Merkblatt „Flächige Instand-
setzung von Wasserbauwerken mit textilbewehrten
Mörtel- und Betonschichten (MITEX)“ zur Anwendung bei
entsprechenden Baumaßnahmen im Geschäftsbereich
der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bun-
des (WSV) ein.

Der Erlass und das Merkblatt werden in das Verzeichnis
„Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W)“ ([https://
izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w](https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w)) unter Kapitel 7 „Richt-
linien, Merkblätter, Empfehlungen/BAW Merkblätter“ auf-
genommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Michael Behrendt

(VkBf. 2020 S. 192)

Nr. 42 Neufassung der Satzung der Lotsenbrüderschaft Weser II/Jade

Die nachstehende Neufassung der Satzung der Lotsen-
brüderschaft Weser II/Jade wurde gemäß § 29 Abs. 2
Satz 3 Seelotsgesetz in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) zuletzt
geändert durch Art. 4 Abs. 135 des Gesetzes vom 18. Juli

2016 (BGBl. I S. 1666), am 2. März 2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Kiel, den 02. März 2020

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
– 3800 S23-343.04/0002-003 –
Im Auftrag
Wiebrodt

Satzung der Lotsenbrüderschaft Weser II/Jade

I. Abschnitt

Aufbau und Aufgaben der Lotsenbrüderschaft

§ 1

Entstehung, Sitz und Name

- (1) Die für das Seelotsrevier Weser II/Jade bestellten Seelotsen bilden gemäß § 27 SeeLG eine Lotsenbrüderschaft, die gemäß § 27 Abs. 1 SeeLG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.
- (2) Die Lotsenbrüderschaft führt den Namen „Lotsenbrüderschaft Weser II/Jade“ und hat ihren Sitz in Bremerhaven.
- (3) Das Seelotsrevier Weser II/Jade wird gemäß Weser/Jade LV in zwei Lotsbezirke gegliedert.
 1. Der Lotsbezirk 1 (Außenweser) umfasst alle Fahrtstrecken zwischen Bremerhaven (Geestemündung) und den Lotsenversetzpositionen in der Deutschen Bucht sowie die Fahrtstrecke zwischen der Außenposition bei der Tonne „Weser 3/Jade 2“ und der Tonne „ST“.
 2. Der Lotsbezirk 2 (Jade) umfasst alle Fahrtstrecken zwischen Wilhelmshaven und den Lotsenversetzpositionen in der Deutschen Bucht.
- (4) Der Dienstbetrieb der Lotsbezirke 1 und 2 wird von den Lotsenstationen geführt. Die Lotsenstationen Bremerhaven (Lotsbezirk 1) und Wilhelmshaven (Lotsbezirk 2) sind betriebliche Verwaltungsstellen der Lotsenbrüderschaft.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zur Lotsenbrüderschaft beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Bestallungsurkunde zum Seelotsen für das Seelotsrevier Weser II/Jade und endet mit dem Tage:
 1. der Rechtswirksamkeit der Verfügung über den Widerruf oder die Zurücknahme der Bestallung (§ 14 SeeLG),
 2. des Erlöschens der Bestallung (§ 18 SeeLG),
 3. der Wirksamkeit des Verzichts auf die Bestallung zum Seelotsen (§ 20 SeeLG).

§ 3

Aufgaben der Lotsenbrüderschaft

- (1) Der Lotsenbrüderschaft obliegt kraft Gesetzes die Selbstverwaltung des Seelotswesens in dem See-

lotsrevier Weser II/Jade (§ 3 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 SeeLG).

- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung hat die Lotsenbrüderschaft die Belange des Seelotsreviers Weser II/Jade zu wahren und zu fördern (§ 27 Abs. 2 SeeLG).
- (3) Der Lotsenbrüderschaft obliegt es insbesondere (§ 28 SeeLG)
 1. die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen;
 2. die Ausbildung und Fortbildung der Seelotsen zu fördern;
 3. durch eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Börtordnung die Dienstfolge zu regeln;
 4. Bestimmungen über den inneren Dienstbetrieb zu treffen;
 5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln;
 6. Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes gewährleisten und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen;
 7. die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens zu beraten und durch die notwendige Berichterstattung zu unterstützen;
 8. die Lotsgelder für Rechnung der Seelotsen einzunehmen;
 9. von den eingenommenen Lotsgeldern die Beiträge einzubehalten, die nach § 27 Abs. 3 SeeLG (Selbstverwaltungsaufgaben als Körperschaft) und nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 SeeLG, sofern dafür entsprechende Gelder im Lotsgeldtarif eingerechnet worden sind, sowie für die Versorgung der Seelotsen und die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an die Seelotsenanwärter erforderlich sind, die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen, die einbehaltenen Unterhaltsbeiträge an die Seelotsenanwärter auszuzahlen sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe der Verteilungsordnung an die Seelotsen zu verteilen.
- (4) Die in Abs. 3 Nr. 6 genannten Maßnahmen sind:
 1. die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung
 2. die Mitgliedschaft in den Ver- und Vorsorgekassen der Bundeslotsenkammer
 3. die Mitgliedschaft in durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ver- und Vorsorgeeinrichtungen der Brüderschaft.
- (5) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Lotsenbrüderschaft erforderlichen Ausgaben sind von den Mitgliedern anteilmäßig zu tragen (§ 27 Abs. 3 SeeLG).
- (6) Die Lotsgeldverteilungsordnung hat die Anteile der Mitglieder am Lotsgeld auch für den Fall einer Erkrankung oder einer vorläufigen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung zu regeln. Sie kann

dabei von der sonst vorgesehenen Verteilung abweichen.

Näheres regelt die Verteilungsordnung.

- (7) Der Lotsenbrüderschaft kann nach näherer Bestimmung der Lotsverordnung mit ihrer Zustimmung Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen übertragen werden (§ 6 Abs. 2 und 3 SeeLG).

Die Lotsenbrüderschaft kann ferner zur Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen Gesellschaften im In- und Ausland gründen, sich an solchen beteiligen, diese beraten und finanziell aus den Mitteln der Brüderschaft unterstützen. Für Gründung oder Beteiligung ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder sowie Einstellung der Gelder in einen von der Mitgliederversammlung abzustimmenden Haushalt notwendig.

- (8) Der Lotsenbrüderschaft kann nach näherer Bestimmung der Lotstarifverordnung die Erhebung der Lotsgelder außerhalb der Reviere übertragen werden (§ 45 Abs. 4 SeeLG).

§ 4

Berufspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Lotsenbrüderschaft und der Bundeslotsenkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlassenen Vorschriften dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse gewissenhaft zu befolgen, unbeschadet ihrer sonstigen durch das Seelotsgesetz, insbesondere die §§ 21 bis 26 SeeLG, oder durch Rechtsverordnung, insbesondere die Lotsverordnungen und die Lotstarifordnung, begründeten Berufspflichten.
- (2) Zu den Berufspflichten aller Mitglieder auf dem Gebiet der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in ausreichender Höhe gehört die Zustimmung zur Abführung der Beiträge durch die Lotsenbrüderschaft gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 SeeLG und § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Die Sicherstellung einer darüber hinausgehenden Versorgung für sich selbst und seine Angehörigen liegt in der eigenen Verantwortung der Mitglieder.
- (3) Berufspflichtverletzungen werden nach Maßgabe der Untersuchungsordnung der Lotsenbrüderschaft verfolgt, soweit nicht Behörden dafür zuständig sind.

§ 5

Haushaltsplan, Rechnungslegung

- (1) Die Lotsenbrüderschaft stellt die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs erforderlichen Ausgaben in einem Haushaltsplan zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fest.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach dem Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen (Jahresrechnung).

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt

Aufbau und Aufgaben der Organe der Lotsenbrüderschaft

§ 7

Organe der Lotsenbrüderschaft

- (1) Organe der Lotsenbrüderschaft sind (§ 30 SeeLG):
1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Ältermann.
- (2) Für bestimmte Aufgabengebiete sind Beauftragte:
1. der Obmann für den Hafen Wilhelmshaven (Lotsbezirk II);
 2. der Beirat;
 3. die Sonderausschüsse.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die organisatorischen Vorschriften. Diese umfassen:
 - a) die Satzung und deren Änderungen gemäß § 29 (2) SeeLG,
 - b) die Versammlungsordnung,
 - c) die Geschäftsordnung;
2. die Selbstverwaltungsvorschriften. Diese umfassen alle zur Erfüllung der Selbstverwaltung des Seelotswesens auf dem Revier nach § 3 dieser Satzung erforderlichen Vorschriften, insbesondere:
 - a) die Börtordnung,
 - b) die Urlaubsordnung,
 - c) die Lotsgeldverteilungsordnung,
 - d) die Untersuchungsordnung,
 - e) die Vorschriften über die Altersversorgung;
3. die Wahl:
 - a) des Ältermannes,
 - b) des Stellvertreters des Ältermannes,
 - c) der Mitglieder des Beirats,
 - d) der Mitglieder von Sonderausschüssen,
 - e) des Schriftführers;
4. die vorzeitige Abberufung der unter Nr. 3 genannten Inhaber von Ämtern gemäß § 24 dieser Satzung;
5. die Feststellung des Haushaltsplanes;
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen;
7. die Entlastung des Ältermannes aufgrund des von ihm vorgelegten Jahresberichtes und der von ihm vorgelegten Jahresrechnung;
8. die erforderliche Anzahl von Personal;
9. die Vornahme von vermögensrechtlichen Geschäften;

10. alle sonstigen Angelegenheiten des Reviers und der Lotsenbrüderschaft von allgemeiner Bedeutung, sofern diese in den Entscheidungsbereich der Lotsenbrüderschaft fallen, insbesondere:

- a) Tarifangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten der Lotsverordnung,
- c) Angelegenheiten der Seelotsenbewerber gemäß § 8 SeeLG.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Ältermann nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung), einberufen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Ältermann schriftlich beantragt.
- (3) Alle Versammlungen sind vom Ältermann unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle und/oder per Post oder elektronisch.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen nach Abs. 6 werden mit berücksichtigt.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Ältermann unmittelbar im Anschluss an eine ordnungsgemäß einberufene, aber nach Abs. 1 nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung oder bei Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung (§ 12 dieser Satzung) durch ein schriftliches oder ein rechtssicheres elektronisches Wahl- und Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nicht ein bestimmtes Wahlverfahren vorschreibt.
- (4) Änderungen der Satzung können gemäß § 29 Abs. 2 SeeLG nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder der Lotsenbrüderschaft beschlossen werden.
- (5) Änderungen zur Börtordnung, Urlaubsordnung, Verteilungsordnung, Altersversorgung und Untersuchungsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen, gültigen Ja-/Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (6) Bei Beschlüssen in Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit aller abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit nicht in der Satzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit kommt

kein Beschluss zustande. Nicht abgegebene Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann jedes anwesende Mitglied durch ein abwesendes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (7) Nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung können Beschlüsse und Abstimmungen mit allein örtlicher und begrenzter Bedeutung und ohne Wirkung auf andere Bezirke von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirks gefasst werden.
- (8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Lotsenbrüderschaft betrifft (§ 33 SeeLG).
- (9) Der Ältermann oder ein von ihm Beauftragter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Versammlungsniederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muss hervorgehen:
 1. wie viele Mitglieder bei der Eröffnung der Versammlung anwesend waren,
 2. die Anzahl der Stimmrechtsübertragungen,
 3. wie viele Stimmen bei einem Beschluss als ungültig/dafür/dagegen/Enthaltung zählten,
 4. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 5. die Ergebnisse der Wahlen,
 6. in Kurzform eine Darstellung der behandelten Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Ältermann und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von den Mitgliedern auf der Geschäftsstelle der Lotsenbrüderschaft eingesehen werden.

§ 12

Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

- (1) Offene oder geheime Abstimmungen können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung durch ein schriftliches oder ein rechtssicheres elektronisches Wahl- und Abstimmungsverfahren verbindlich abgehalten werden, wenn diese Satzung nicht ein bestimmtes Wahlverfahren vorschreibt.
- (2) Bei der Auszählung werden ungültige, nicht abgegebene Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt, wenn das SeeLG oder diese Satzung kein anderes Verfahren vorschreibt.
- (3) Die Abstimmungsergebnisse werden zeitnah den Mitgliedern in Druckschriften und/oder elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (4) Abstimmungen gemäß Abs. 1 sind vom Ältermann durchzuführen und zu überwachen. Zu diesem Zweck

hat er den Wortlaut des zur Abstimmung stehenden Antrages schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern bekannt zu machen.

- (5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an Abstimmungen verpflichtet.

§ 13

Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse

- (1) Für den Geschäftsverkehr werden die Beschlüsse nach dem Inhalt der Versammlungsniederschrift und ohne Versammlung nach dem Inhalt der Abstimmung ausgefertigt.
- (2) Die Satzung ist im Verkehrsblatt zu veröffentlichen (§ 29 Abs. 2 SeeLG).
- (3) Die organisatorischen Vorschriften der Selbstverwaltungsvorschriften der Lotsenbrüderschaft werden den Mitgliedern in Druckschriften und/oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 14

Der Ältermann

- (1) Der Ältermann wird gemäß § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 dieser Satzung von den Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 31 Abs. 2 SeeLG). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde und kann nur aus wichtigem Grund versagt werden (§ 31 Abs. 3 SeeLG).
- (2) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

§ 15

Die Aufgaben des Ältermanns

- (1) Der Ältermann vertritt die Lotsenbrüderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall wird er von seinem Stellvertreter vertreten (§ 31 Abs. 1 SeeLG).
- (2) Der Ältermann führt die Angelegenheiten der Lotsenbrüderschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder.
- (3) Dem Ältermann obliegt insbesondere:
1. die Belange des Seelotsreviers Weser II/Jade zu wahren und zu fördern, sowie die Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Seelotswesens zu beraten und durch die notwendige Berichterstattung zu unterstützen;
 2. die Belange der Lotsenbrüderschaft und ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere aus gegebenem Anlass den Gerichten und sonstigen Behörden gegenüber;
 3. die satzungsgemäß erforderlichen Beschlussfassungen vorzubereiten;
 4. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;

5. die Erfüllung der den Mitgliedern der Lotsenbrüderschaft obliegenden Berufspflichten zu überwachen und gegen Berufspflichtverletzungen nach Maßgabe der Untersuchungsordnung einzuschreiten;
 6. den Geschäftsbetrieb der Lotsenbrüderschaft auf vorschriftsmäßige Abwicklung zu überwachen;
 7. der Abschluss der Anstellungsverträge mit dem Personal;
 8. die unterschriftliche Vollziehung der Schriftstücke und der Beschlussausfertigungen;
 9. die Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes und die Leitung der Geschäftsstelle der Lotsenbrüderschaft.
- (4) Das Nähere über die Geschäftsführung des Ältermannes regeln die Geschäftsordnung und die Untersuchungsordnung.

§ 16

Der Stellvertreter des Ältermanns

- (1) Der Stellvertreter des Ältermanns führt die Bezeichnung „Zweiter Ältermann“. Auf seine Wahl und seine Bestätigung finden die Vorschriften des § 14 dieser Satzung Anwendung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört auch die regelmäßige Unterstützung des Ältermanns bei der Erledigung dessen satzungsgemäßen Aufgaben. Aus diesem Grunde wird er – wie der 1. Ältermann – von der Lottätigkeit freigestellt.
- (3) Der 2. Ältermann ist Mitglied des Beirats und nimmt an den Beiratssitzungen teil. Er hat sich über alle Angelegenheiten der Lotsenbrüderschaft fortlaufend die zu ihrer Führung notwendigen Kenntnisse zu verschaffen.

§ 16a

Der Obmann

- (1) Der Beauftragte für den Hafen Wilhelmshaven führt die Bezeichnung Obmann.
- (2) Er hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter des Obmanns hat sich über die Angelegenheiten des Bezirks fortlaufend zu informieren.
- (3) Der Obmann ist Mitglied des Beirats und nimmt an den Beiratssitzungen teil.
- (4) Der Obmann und sein Stellvertreter werden gemäß § 10 Abs. 3 und 7 und § 12 Abs. 1 der Satzung von den Hafenlotsen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 17

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
- dem Ältermann,
 - dem stellvertretenden Ältermann,
 - dem Obmann Hafen Wilhelmshaven,

- fünf Mitgliedern, die gemäß § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 der Satzung von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Die nur von den Hafenlotsen gewählte Vertretung im Beirat hängt von der Anzahl der Hafenlotsen ab. Das Verhältnis der Hafenlotsen im Beirat soll dem Verhältnis ihrer Anzahl in der gesamten Bruderschaft entsprechen. Die Größe des Beirats wird dabei nicht verändert.

§ 18 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat ist ein Arbeitsausschuss mit der Aufgabe, den Ältermann bei der Führung der Angelegenheiten der Lotsenbruderschaft auf wichtigen Aufgabengebieten zu beraten. Innerhalb des Beirats können die Geschäfte auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse verteilt werden.
- (2) Der Ältermann beruft den Beirat nach Bedarf ein und leitet seine Beratungen. In folgenden Angelegenheiten hat der Ältermann den Beirat zu hören:
 1. Änderung der Satzung,
 2. Änderung der Börtordnung,
 3. Änderung der Urlaubsordnung,
 4. Änderung der Lotsgeldverteilungsordnung,
 5. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 6. Aufstellung des Jahresberichtes,
 7. Tarifangelegenheiten,
 8. Angelegenheiten der Altersversorgung,
 9. Angelegenheiten von Lotsenbewerbern.
- (3) Über die Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Ältermann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift müssen die Anzahl der erschienenen Mitglieder und die vom Beirat vertretene Meinung hervorgehen.

§ 19 Sonderausschüsse

- (1) Sonderausschüsse sind:
 1. der Rechnungsprüfungsausschuss,
 2. der Untersuchungsausschuss,
 3. die Ausbilder.
- (2) Die Mitglieder der unter Abs. 1 genannten Sonderausschüsse und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Sonderausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind in ihrem Aufgabenbereich unabhängig und an keine Weisung gebunden.
Sie stehen außerhalb des Beirats.
- (4) Die Mitglieder des Sonderausschusses nach Abs. 1 Nr. 3 bestehen aus einem Ausbilder sowie seinem

Stellvertreter, der dem jeweilig anderen Lotsbezirk angehört.

Für weitere Aufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung können von der Mitgliederversammlung weitere Ausbilder bestimmt werden.

- (5) Nach Bedarf können weitere Sonderausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder, Aufgabenbereiche und Einsatzdauer von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 20 Der Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht durch Revisionen die vorschriftsmäßige Ausführung des Haushaltsplanes, insbesondere die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, Rechnungsführung und Buchführung und die richtige Einnahme und Verteilung der Lotsgelder. Dem Prüfungsausschuss obliegt ferner die Prüfung und Abnahme der vom Ältermann aufgestellten Jahresrechnung vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung.

§ 21 Der Untersuchungsausschuss

- (1) Der Untersuchungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Vertretern.
- (2) Der Untersuchungsausschuss wird auf Antrag des Ältermanns oder der Mitgliederversammlung tätig.
Er untersucht Vorfälle, die die Regelkonformität und Qualität des Dienstbetriebes betreffen und gibt Empfehlungen an die Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Untersuchungsausschuss obliegt es insbesondere:
 1. mutmaßliche Berufspflichtverletzungen von Mitgliedern der Lotsenbruderschaft zu untersuchen,
 2. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Lotsenbruderschaft zu vermitteln,
 3. Vorfälle auf dem Seelotsrevier, die zu Unfällen hätten führen können, zu untersuchen,
 4. für die Bruderschaft relevante Sicherheitsempfehlungen der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung umzusetzen.
- (4) Näheres regelt die Untersuchungsordnung.

§ 22 Wählbarkeit zu den Ämtern, Wiederwahl

- (1) Zum Ältermann oder Stellvertreter des Ältermanns kann nur gewählt werden, wer mindestens 5 Jahre, zum Obmann oder Stellvertreter des Obmanns, zum Mitglied des Beirats sowie eines Sonderausschusses, wer mindestens 2 Jahre Seelotse des Reviers ist.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 23**Besondere Pflichten der Inhaber von Ämtern**

- (1) Die in § 22 der Satzung bezeichneten Ämter sind unparteiisch und ehrenamtlich zu führen.
- (2) Kein Inhaber eines Amtes darf bei einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten und seinen Verwandten unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Die Erstattung von Verdienstaufschlägen und Kosten, die ihm bei der Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, regelt die Geschäfts- und/oder die Lotsengeldverteilungsordnung.

§ 24**Vorzeitige Abberufung der Inhaber eines Amtes**

- (1) Die in § 22 dieser Satzung bezeichneten Inhaber von Ämtern können aus wichtigen Gründen durch die Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Bruderschaft erforderlich.
- (2) Die vorzeitige Abberufung des Ältermannes geschieht im gegenseitigen Einvernehmen der Mitglieder und der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Bundeslotsenkammer (§ 31 Abs. 5 SeeLG).

§ 25**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1985 (VkBl. 1985 S. 498), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 31.08.2015 (VkBl. Ausgabe 16/2015, S. 518) außer Kraft.

Bremerhaven, den 17. Februar 2020
gez. J.-H. Janssen (Ältermann)

(VkBl. 2020 S. 192)